

Eine kaiserliche Verordnung für wirtschaftliche und Approvisionierungsmaßregeln.

Wien, 13. Oktober.

Heute wird eine kaiserliche Verordnung verlautbart, durch welche die Regierung mit Rücksicht auf die Kriegslage ermächtigt wird, die notwendigen Verfügungen zur Förderung des wirtschaftlichen Lebens, insbesondere der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und Gewerbes, ferner zur Approvisionierung der Bevölkerung zu treffen. Bei Übertretungen solcher Verordnungen können Geldstrafen bis zu 5000 Kronen und Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den Verwaltungsbehörden verhängt werden.

Vor kurzem wurde die Regierung durch eine kaiserliche Verordnung ermächtigt, Verfügungen hinsichtlich des Warenverkehrs zu treffen. Die heutige Verordnung gestattet ihr, alle möglichen Maßregeln zur Förderung des wirtschaftlichen Lebens und der Approvisionierung zu treffen. In letzterer Richtung liegt es nahe, an Maximalpreise für Getreide und Mehl zu denken. Tatsächlich finden Konferenzen über diese Frage statt, bei der alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte erwogen werden, unter andern auch die Möglichkeit, solche Maximalpreise selbst dann einzuführen, wenn in Ungarn die gleiche Maßregel nicht beschlossen wird. Allein die Erlassung einer solchen Verfügung scheint in Oesterreich noch nicht unmittelbar bevorzustehen, wenn gleich es nicht unwahrscheinlich ist, daß hier Höchstpreise für Getreide und Mehl festgestellt werden dürften. Die erste Verordnung, die man auf Grund der heute verlautbarten kaiserlichen Verordnung erlassen wird, dürfte wahrscheinlich dem Deklarationszwange für die Verwendung einer Gerstenbeimischung beim Weizenmehl gelten. Durch die heute veröffentlichte, allgemein gehaltene kaiserliche Verordnung will die Regierung sich die Möglichkeit sichern, alle ihr notwendig erscheinenden wirtschaftlichen Maßregeln mittels einer einfachen Ministerialverordnung in Kraft zu setzen. Die Regierung kann nach der heutigen kaiserlichen Verordnung Übertretungen in den früher angeführten Grenzen bestrafen.

Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914

mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1. Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung des wirtschaftlichen Lebens, insbesondere der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und Gewerbes, ferner zur Approvisionierung der Bevölkerung zu treffen. Zur Mitwirkung bei der Durchführung der bezüglichen Maßnahmen können auch Gemeinden verpflichtet werden.

Artikel 2. In den zu erlassenden Verordnungen können für Übertretungen Geldstrafen bis zu 5000 K. oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten festgesetzt werden, die von den Verwaltungsbehörden zu verhängen sind.

Artikel 3. Die auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung erlassenen Verordnungen sind nach Wiedereintritt normaler Zustände sofort außer Kraft zu setzen.

Artikel 4. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge sind die beteiligten Minister betraut.

Wien, am 10. Oktober 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p., Georgi m. p., Hohenburger m. p., Heinold m. p., Forster m. p., Hussarek m. p., Trnka m. p., Schuster m. p., Zentner m. p., Engel m. p., Morawski m. p.